

110

44-38861-1000

ZPO § 78

Daran, daß der Antrag des Rechtsmittelbeklagten auf Erlass eines Verlustigkeits- und Kostenbeschlusses von einem bei dem Rechtsmittelgericht zugelassenen Anwalt gestellt werden muß (LM ZPO § 78 Nr. 3 und 11), wird festgehalten.

BGH, Beschl. v. 24. November 1976 - V ZR 264/74 - OLG Düsseldorf
LG Wuppertal

116

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 264/74

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Manfred R., S., G.straße,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

1. den Maschinenarbeiter Heinz K., S.-W.,
L. Straße,

2. die Hausfrau Johanne H., S.-W., L.
Straße,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. ,
, und , D. -

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
24. November 1976 durch den Vorsitzenden Richter Hill und
die Richter Dr. Mattern, Offterdinger, Prof. Dr. Hagen und
Linden

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Erlaß eines
Verlustigkeits- und Kostenbeschlusses (§§ 566,
515 Abs. 3 ZPO) wird auf seine Kosten zurück-
gewiesen.

G r ü n d e

Die Beklagten haben den Antrag durch einen beim Ober-
landesgericht und nicht beim Bundesgerichtshof zugelassenen
Rechtsanwalt gestellt. Der Antrag ist deshalb nach § 78
Abs. 1 ZPO unzulässig. Das entspricht der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs, wonach ein Verlust- und Kostenantrag
nach Rechtsmittelrücknahme durch einen beim befaßten Rechts-
mittelgericht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden muß
(LM ZPO § 78 Nr. 3 und Nr. 11). Der Senat hält hieran fest:

Ob die Verschiedenbehandlung einerseits der Rechts-
mittelrücknahme und des Rechtsmittelverzichts in bayerischen
Sachen (LM aaO; BGHZ 14, 210; Senatsbeschuß vom 22. Mai
1974 - V ZR 93/74), andererseits des Verlust- und Kosten-
antrags (§§ 515 Abs. 3, 566 ZPO) überzeugend damit begründet
werden kann, daß es dort um Bewirkungs- und hier um Er-
wirkungshandlungen geht, ist freilich zweifelhaft. Es mag
offenbleiben, ob eine Gleichbehandlung beider Fallgruppen
hinsichtlich der Postulationsfähigkeit wünschenswert wäre.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Das geltende Recht gestattet es jedenfalls nicht, bei Verlust- und Kostenanträgen vom Erfordernis der Vertretung durch einen beim befaßten Rechtsmittelgericht zugelassenen Rechtsanwalt abzusehen; in diese Richtung weisende Bestrebungen sind nicht Gesetz geworden oder geblieben (vgl. die 4. Vereinfachungsverordnung vom 12. Januar 1943, RGBI I 1 und dazu Mattern, Anwaltsblatt 1970, 301; ferner § 20 Nr. 10 des Regierungsentwurfs zum Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969, BT V/3134, in Verbindung mit § 13 des Rechtspflegergesetzes und dazu Stenografische Berichte 5. Wahlperiode Band 68 S. 10382). In den von der genannten Verschiedenheit allein betroffenen bayerischen Sachen mag immerhin ein sachlicher Unterschied in folgendem gesehen werden: Wegen der vorgeschalteten Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts wird für den Revisionskläger häufig der Vorinstanzanwalt auch in der Revisionsinstanz schon tätig geworden sein, bevor das Verfahren an den Bundes-

16
gerichtshof gelangt (vgl. § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 EGZPO
i.d.F. vom 8. Juli 1975, BGBl I 1863); für den Revisions-
beklagten besteht zu solcher Anwaltsbetreuung in der Regel
kaum Anlaß.

Hill

Mattern